Beschlussvorlage

101.07.454/24
öffentlich

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Solarpark Bischofsdorf" nördlich von Bischofsdorf und Billigung des Vorentwurfes

Organisationseinheit:	*Datum*
Bauleitplanung *Bearbeitung:* Birgit Riedel	08.02.2024

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	22.02.2024	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	13.03.2024	Ö

Sachverhalt
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 18.1.2023 den Grundsatzbeschuss Nr. 101.07.276/23 über die Planung von 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Bischofsdorf und Lüttkevitz gefasst. Hierfür sind Bebauungspläne aufzustellen und der Flächennutzungsplan ist zu ändern.

Am 6.7.2023 wurden entsprechende städtebauliche Vorverträge mit dem Vorhabenträger geschlossen (Beschluss-Nummern 101.07.297/23 und 101.07.298/23 vom 26.4.2023). Die Planungen wurden beauftragt aufgrund der Vergabebeschlüsse 101.07.304/23 und 101.07.305/23 vom 26.4.2023.

Nunmehr liegt der Vorentwurf vor. Er wurde am 7.2.204 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr zustimmend beraten und zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag
1. Für einen Bereich nördlich von Bischofsdorf soll ein Bebauungsplan für die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgestellt werden.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe der Planung und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB durch Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X	
Kosten:		€	Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Entwurf der Planzeichnung (öffentlich)
2	02_Begründung Bischofsdorf (öffentlich)
3	EB faunische Erfassung BP 18 (öffentlich)

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "PHOTOVOLTAIKANLAGE WIEK - BISCHOFSDORF"

PLANZEICHNUNG TEIL A

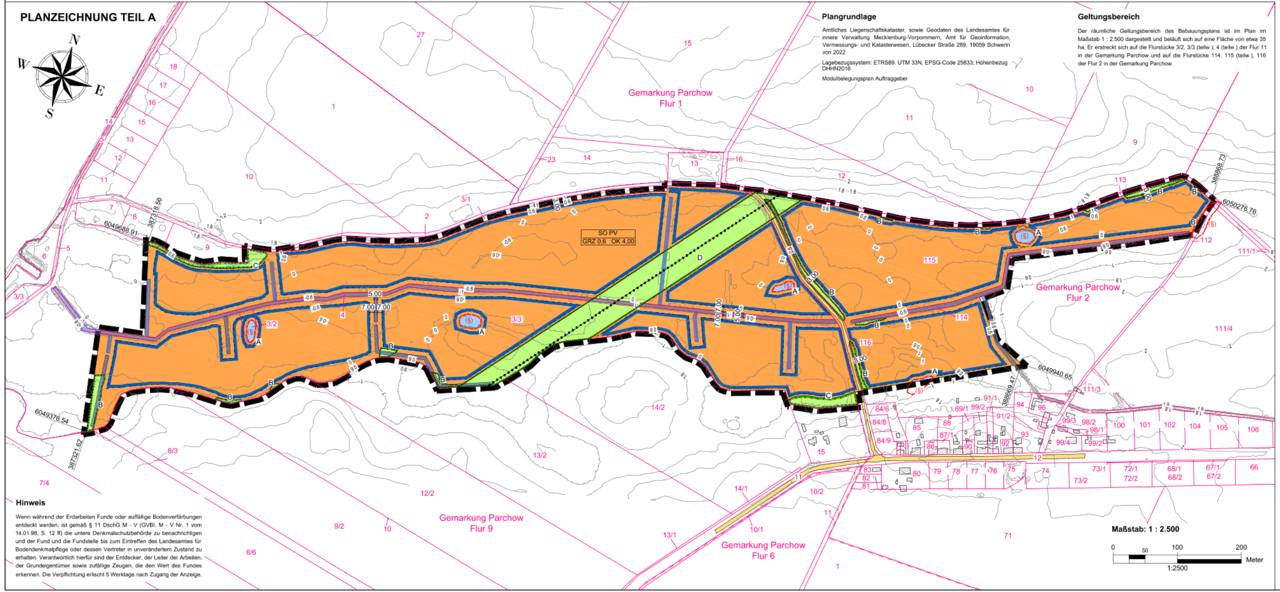

Plangrundlage

Amtliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin von 2022

Lagebezugssystem: ETRS89. UTM 33N, EPSG-Code 25833; Höhenbezug DHHN2016

Modulbelegungsplan Auftraggeber

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 35 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 3/2, 3/3 (teilw.), 4 (teilw.) der Flur 11 in der Gemarkung Parchow und auf die Flurstücke 114, 115 (teilw.), 116 der Flur 2 in der Gemarkung Parchow.

Hinweis

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBl. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung **§ 9 Abs. 1 BauGB**

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO PV) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind feste und bewegliche Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 33 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung befristet (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

1.1.2 33 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik" vorhandenen Modultische mit Solarmodulen, Trafostationen, Monitoring-Container, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen vollständig zu entfernen. Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik" Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO PV) gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,60 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,0 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

1.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch die Einsaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als extensive Mähwiese zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

1.2.2 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Kleingewässer inkl. der dazugehörigen Ufervegetation zu erhalten.

1.2.3 Die mit B gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baumreihe zu erhalten.

1.2.4 Die mit C gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Feldgehölze zu erhalten.

1.2.5 Die mit D gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese zu entwickeln.

1.3 Örtliche Bauvorschriften **§ 86 Abs. 3 LBauO M-V**

1.3.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. In Einfriedungen sind Öffnungen von mindestens 15 x 20 cm Größe in Bodennähe im Höchstabstand von 15 m einzurichten.

1.3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländeregulierung sind bis zu einer Höhe von +/- 0,80 m zulässig.

1.3.3 Für die Unterkante von Trafostationen wird eine Mindesthöhe von 0,8 m über NHN festgesetzt.

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Art der baulichen Nutzung **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

SO PV — Sonstiges Sondergebiet *Zweckbestimmung:* Photovoltaikanlage — § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

2 — vorh. Höhe in Meter über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016 als unteren Höhenbezugspunkt

GRZ=0,6 — Grundflächenzahl

OK 4,00 — Höhe baulicher Anlage in Metern über anstehendes Gelände in Metern

3. Baugrenzen **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze

4. Verkehrsflächen **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

private Grünfläche

6. Wasserflächen **§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**

Wasserflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A — Bezug zu textlichen Festsetzungen Nr. 1.2

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

3.00 — Bemaßung in Meter

19/17 — Kataster

Flurgrenze

5903343.23 / 314887.12 — Lagebezug

III. Nachrichtliche Übernahme

(§) — gesetzlich geschützte Biotope — § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 20 NatSchAG - MV

Graben

Versorgungsleitung oberirdisch hier: Energiefreileitung (Mittel- und Hochspannung)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Photovoltaikanlage Wiek - Bischofsdorf" der Gemeinde Wiek, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

.........................., den .... Siegel ....

2. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wiek an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde sowie im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Nord-Rügen am .... Jahrgang .... Nr. ... .

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPlG) am .... informiert worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom .... bis zum .... durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am .... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom .... bis .... während der Dienststunden im Amt Nord-Rügen, Ernst-Thälmann-Strasse 37, 18551 Sagard sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen www.amt-nord-ruegen.de, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am .... im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Nord-Rügen Nr. .... am .... Nr. .... am .... bekannt gemacht worden.

Die Bürgermeisterin

Wiek, den.................. Siegel ....

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am .... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .... gebilligt.

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Die Bürgermeisterin

Wiek, den.................. Siegel ....

5. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am .... an den Bekanntmachungstafeln sowie im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Nord-Rügen am .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Die Bürgermeisterin

Wiek, den.................. Siegel ....

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Wiek in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte

Maßstab: ohne

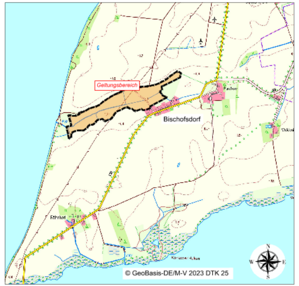

Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wiek "Photovoltaikanlage Wiek - Bischofsdorf"

BAUKONZEPT architekten + ingenieure

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Vorhabennummer: 301082

Vorentwurf

Januar 2024

Gemeinde Wiek

Bebauungsplan Nr. 18
„Photovoltaikanlage Wiek-Bischofsdorf“

Begründung
Januar 2024

BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

Fon (0395) 42 55 910
Fax (0395) 42 55 920
info@baukonzept-nb.de
www.baukonzept-nb.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass 3

2. Grundlagen der Planung 4
2.1 Rechtsgrundlagen 4
2.2 Planungsgrundlagen 4

3. Räumlicher Geltungsbereich 5

4. Beschaffenheit des Plangebietes 5

5. Vorgaben aus übergeordneten Planungen 6

6. Inhalt des Bebauungsplans 11
6.1 Städtebauliches Konzept 11
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung 11
6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 13
6.4 Örtliche Bauvorschriften 14
6.5 Umweltprüfung 15
6.6 Verkehrskonzept 16

7. Immissionsschutz 17

8. Wirtschaftliche Infrastruktur 18
8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung 18
8.2 Gewässer 18
8.3 Telekommunikation 18
8.4 Abfallrecht 18
8.5 Brandschutz 18

9. Denkmalschutz 20
9.1 Baudenkmale 20
9.2 Bodendenkmale 20

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 21

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Firma reconcept GmbH plant den Bau und den Betrieb einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Wiek. Der vorliegende Bebauungsplans Nr. 18 „Photovoltaikanlage Wiek-Bischofsdorf" soll dieses Vorhaben Planungsrechtlich vorbereiten.

Der Planungsraum befindet sich südlich der Gemeinde Wiek, zwischen dem Wieker Bodden im Westen und Parchow im Osten. Er grenzt im Süden direkt an den Namensgebenden Ortsteil Bischofsdorf an. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Investor beabsichtigt für den Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 35 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom. Zur Realisierung wird ein Sondergebiet „Photovoltaik" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan dient entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO_2-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation (Minderung) des globalen Klimawandels bei. Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Leistung von etwa 10 MWp haben.

Die überplanten Flächen werden durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial gekennzeichnet. Nach der für 33 Jahre geplanten Nutzungsdauer des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich, weil der Solarpark schnell und rückstandslos beseitigt werden kann.

Die Gemeinde Wieck unterstützt diese Zielstellung und wird mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage" ihren Beitrag zu einer umweltverträglichen Energiewende leisten.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V)** i d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. MV S. 934, 939)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** vom 23.02.2010 (GVOBI. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Wiek in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Amtliches Liegenschaftskataster, sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin von 2023
- Lagebezug: ETRS89 – UTM, Zone 33, EPSG-Code 25833
- Höhenbezugssystem: DHHN 2016 (m ü. NHN)

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Maßstab 1: 2500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 35 ha. Er umfasst die Flurstücke 3/2, 3/3 (tlw.) und 4 (tlw.) der Flur 11 und die Flurstücke 116 (tlw.), 115 (tlw.) und 114 der Flur 2 der Gemarkung Parchow.

4. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt westlich des Ortsteils Parchow der Gemeinde Wieck. Er hat eine Ausdehnung von ca. 35 ha. Die umliegenden Flächen sind vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Westlich des Plangebietes liegt in etwa 200 m Entfernung der Wieker Bodden.

Südlich des Plangebietes liegt direkt angrenzend der Ortsteil Bischofsdorf der Gemeinde Wiek. Durch diesen verläuft die Landesstraße L30. Von dieser ausgehend verläuft ein Wirtschaftsweg durch das Plangebiet über welchen dasselbe erschlossen wird.

Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden von einem Entwässerungsgraben durchzogen. Im westlichen Teil des Plangebietes und in dessen Mitte liegen außerdem Zuläufe. Durch den Planungsraum verläuft außerdem im südlichen Bereich, an den Ortsteil Bischofsdorf angrenzend, eine Drainageleitung. Diese muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Die genaue Position dieser Leitung wird im Laufe des Verfahrens abgefragt und entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs existieren mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Deren Erhalt wird in der Planung berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um permanente Kleingewässer mit Größen zwischen 400 und 500 m². Die im Planungsraum liegenden Gräben werden von der Bebauung freigehalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m Gewässerschutzstreifens (siehe § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) um den Wieker Bodden

5. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessens-entscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Wiek ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
- **Landesplanungsgesetz (LPlG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V)** vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO M-V)** vom 19. August 2010

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Im LEP MV sind bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der Erneuerbaren Energien getroffen worden. Gemäß dem **Programmsatz 5.3 (1) LEP M-V 2016** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energie-

versorgung bereitgestellt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dabei stetig wachsen.

Mit Hilfe des vorliegenden Vorhabens wird zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beigetragen, ohne erhebliche Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Belange hervorzurufen.

Gemäß **5.3 (9)** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Im zweiten Absatz wird das **Ziel** genannt, nur einen maximal 110 m breiten Streifen landwirtschaftlich genutzter Flächen beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen.

Der vorliegend durch die Gemeinde geplante Geltungsbereich des Solarparks (Freiflächen-Photovoltaikanlage) liegt außerhalb des in diesem Programsatz definierten Streifens. Daher wird die Gemeinde einen Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz stellen.

Hinsichtlich der Solarenergie sind in der Planungsregion Vorpommern zudem die textlichen Vorgaben des RREP VP zu beachten. Grundsätzlich ergibt sich auch aus dem RREP VP ein klares Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird ausgeführt, dass an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger […] geschaffen werden sollen **(RREP VP Programmsatz 6.5 (6))**.

Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern kommt damit insgesamt auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu.

Dem kann die Gemeinde Wiek mit der vorliegenden Planung Rechnung tragen.

Gemäß dem **Programmsatz 6.5 (8) RREP VP** sollen Solaranlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Innerhalb der Festlegungskarte des LEP M-V und des RREP VP wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. Ausschließlich im RREP VP wird der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz ausgewiesen.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll entsprechend Programmsatz 4.5 (3) LEP M-V 2016 (bzw. 3.1.4 (1) RREP VP 2010) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Entsprechen ist eine Prüfung des Einzelfalls für die Belange der Landwirtschaft erforderlich.

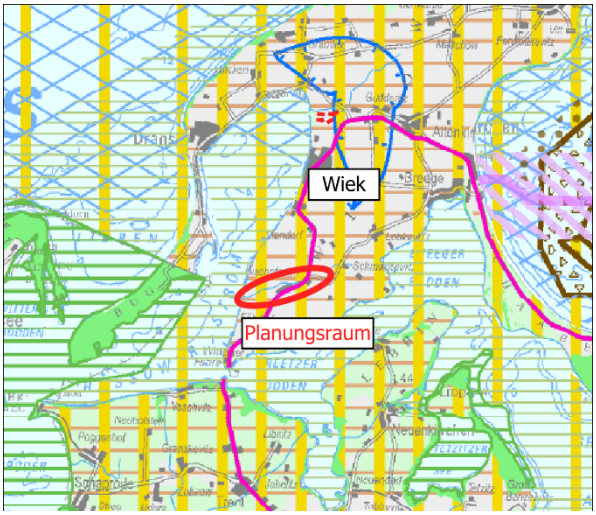

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LEP M-V (Planungsraum mit roter Ellipse markiert)

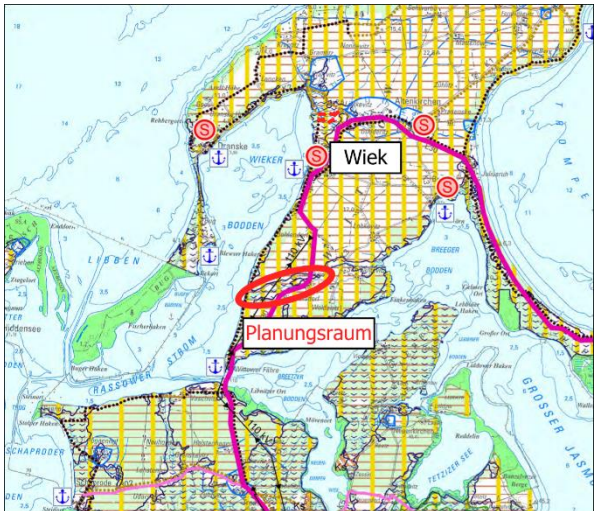

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RREP VP (Planungsraum mit roter Ellipse markiert)

Dabei wird deutlich, dass die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes) in Einklang gebracht werden kann.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich vorliegend um Intensivgrünland. Am Vorhabenstandort dominieren anmoorige bis stark lehmig sandige Böden mit mittlerem Nährstoff- und Wasserhaltevermögen. Die Böden sind zunehmend nicht im Stande, den Wasserbedarf der Kulturpflanzen in der Hauptvegetationszeit zu decken. Dieser Umstand führt dazu, dass die betreffenden Landwirtschaftsbetriebe kaum kostendeckend produzieren, denn die Aufwendungen durch die eingesetzten Betriebsmittel, Maschinen und Arbeitskräfte waren mindestens gleich dem erwirtschafteten Ertrag.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 33 Jahren befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhaltet die Festsetzungssystematik des Bebauungsplans. Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiete „Photovoltaik" Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weder in Richtung Acker noch in Richtung Grünland nicht möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die betreffenden Flächen nicht zwangsläufig dem Dauergrünlanderhaltungsgesetz zuzuordnen sind.

Eine automatische Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland ist vorliegend nicht zu befürchten, denn die Pflugregelung aus § 2a DirektZahlDurchfV ist wie

auch die VO 1307/20013 auf die befristet festgesetzte Betriebsfläche eines Solarparks nicht anwendbar.

Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes zu Grünland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen.

Entsprechend Programmsatz 3.1.3 (4) RREP VP 2010 stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden. Die überplante Fläche wird derzeit nicht touristisch genutzt. Etwa 200 m westlich des Geltungsbereichs liegt die Sehenswürdigkeit ehemaliger Hafen Vansenitz. Die Erreichbarkeit dieser Sehenswürdigkeit wird durch die geplante Errichtung einer PV-Anlage nicht beeinflusst. Eine Verschlechterung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes in dem Gebiet um Bischofsdorf ist also nicht ersichtlich. Folglich ist die vorliegende Planung mit der Ausweisung des Plangebietes als Tourismusschwerpunktraum vereinbar.

Entsprechend Programsatz 5.3 (2) RREP VP 2010 sollen in den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz alle Planungen und Maßnahmen des Küstenschutzes berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete Küstenschutz umfassen die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes (BHW) liegen. Diese Gebiete sind demnach durch mögliche Sturmfluten gefährdet. In Planungen in diesen Gebieten sollen daher die Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte einbezogen bzw. Lösungen gefunden werden. Der BHW für den Wieker Bodden beträgt, gemäß Richtlinie 2-5/2022 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V", 2,90 m über NHN. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturm-fluten oder in deren Folgen auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung der Vor-haben können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern. Um dem Programmsatz 5.3 (2) RREP VP 2010 Rechnung zu tragen und um das Risiko von Schäden an infrastrukturell relevanten baulichen Anlagen durch Sturmfluten zu verringern. Deshalb wird für infrastrukturell relevante bauliche Anlagen, wie Trafostationen, eine Mindesthöhe für die Unterkante festgelegt. Die Aufstellung dieser baulichen Anlagen (z.B. eine Aufschüttung) muss demnach mindestens 0,80 m hoch sein. Diese Höhe wurde gewählt, da es sich um die Höhe der Unterkante der Solarmodule handelt. Eine höhere Aufstellung wäre nicht sinnvoll, da Wasserstände über 80 cm bereits zu einer Zerstörung der Anlage führen würden, wenn nicht auch die Solarmodule höher aufgestellt werden. Da aber eine Aufstellung der Module auf einer Höhe

von 2,90 m NHN einen nicht tragbaren Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten würde, wurde die oben genannte Lösung gewählt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wiek mit Stand vom März 1994 weist den Geltungsbereich als Grünland aus. Die Leitlinien des Landschaftsplans sehen vor allem die Sicherung von Freiflächen vor der Nutzung als Baufläche und der Sicherung bzw. Entwicklung von bestimmten Biotopqualitäten.

Bei der Abwägung der vorliegenden Planung mit den Leitlinien des Landschaftsplans ist zu bemerken das die Aufstellung des letzteren 30 Jahre zurückliegt. Seit dem Beschluss des Landschaftsplans 1994 hat sich die Bedeutung erneuerbarer Energien verstärkt und die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und ist nunmehr von großem öffentlichem Interesse. Des Weiteren kann die Anlage einen Beitrag zu Verbesserung der Biotopausstattung der Gemeinde führen da die überplanten Flächen aus einer intensiven Nutzung, einer Extensivierung zugeführt werden. Dies kann positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt im beplanten Gebiet haben. Hinzu kommt das die PV-Freiflächenanlage die energetische Unabhängigkeit der Gemeinde fördert und zur Reduzierung von CO2-Emissionen beiträgt, was im Einklang mit übergeordneten klimapolitischen Zielen steht.

Insgesamt kann daher die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans als sinnvolle Maßnahme betrachtet werden, die den Anforderungen des Landschaftsplans in Bezug auf Biotopqualitäten und nachhaltige Entwicklung gerecht wird.

Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Wiek liegt bereits ein Flächennutzungsplan vor, welcher den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft mit der Spezifizierung Grünlandnutzung darstellt.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Auf das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek im Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB wird verwiesen.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept ist auf die Erzeugung erneuerbarer Energien (hier solare Strahlungsenergie) als befristete Zwischennutzung ausgelegt.

Die Festsetzungssystematik beinhaltet also eine befristete Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf schwach ertragfähigen landwirtschaftlichen Flächen mit geringer natürlicher Ertragfähigkeit.

Nach der geplanten Betriebsdauer des Solarparks von 33 Jahren soll eine vollständige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden.

Dieser Befristungsansatz wird verfolgt, weil man davon ausgehen muss, dass in dieser Zeit neue Technologien zur Energieerzeugung entwickelt werden, die einen deutlich geringeren Flächenverbrauch erfordern.

Zu Kleingewässern und weiteren gesetzlich geschützten Biotopen wird eine ausreichend großer Abstand eingehalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich im Bereich der durch die Baugrenze eingefassten sonstigen Sondergebietsflächen errichtet.

Dazu sind im Vorfeld der Installation der Solarmodule keine Erdarbeiten zur Regulierung des Geländes erforderlich.

Mit Verweis auf die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft soll der hier geplante Solarpark als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von maximal 33 Jahren Betriebsdauer begrenzt werden. Während dieser Nutzungsdauer ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zum Beispiel durch Beweidung oder Grünlandmahd möglich.

Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der 33-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt.

Üblicherweise werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage mit dem Baubeginn auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen mit einem Abstand von etwa vier bis fünf Metern aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Tische sind geneigt und haben eine südliche Ausrichtung.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden.

Die Gemeinde nutzt vorliegend die Möglichkeit, sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festzusetzen, deren Zweckbestimmung sich an der energiepo-

litischen Zielstellung der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie orientiert.

Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen aus der Intensivlandwirtschaft für die Solarenergienutzung ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.

Eine wesentlicher Wirkzusammenhang für eine arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege in den Modulreihenzwischenräumen. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten insbesondere für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln.

Während kleinere Anlagen als Trittsteinbiotope oder Habitatkorridore dienen können, bilden große Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem entsprechenden Pflegemanagement ausreichend große Habitate, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.

In Abhängigkeit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ), dem Abstand zwischen den Modulreihen und der Höhe der Modultische kann ein Solarpark also deutliche und positive Effekte für die Biodiversität des Planungsraumes bewirken.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt und damit der von den Modulen überstandene Flächenanteil innerhalb des sonstigen Sondergebietes auf 60 % reglementiert.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überbaute Fläche nicht mit der geplanten versiegelten Fläche deckt, denn im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wurde durch den Investor eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend nicht gefährdet.

Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung, Teil A, der Teil der Vorhabengrundstücke festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf.

Zur Zahl der Vollgeschosse (Z) sind keine Festsetzungen erforderlich, weil die Höhe baulicher Anlagen (H) in Metern über dem anstehenden Gelände zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzt wird.

Für die Modultische und die geplanten Nebenanlagen wird erfahrungsgemäß eine maximale Höhe von 4 m über Geländeoberkante nicht überschritten. Als unterer Bezugspunkt dient das anstehende Gelände in Metern über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016.

Weitere mögliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht Gegenstand der Regelungsabsicht der Gemeinde Wiek.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik" (SO PV) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind hier in diesem Zeitraum bewegliche und feststehende Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung, Umspannstationen, Wechselrichter-stationen und Zaunanlagen. Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 33 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung befristet (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

1.1.2 33 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik" vorhandenen Modultische mit Solarmodulen, Trafostationen, Monitoring-Container, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen vollständig zu entfernen. Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik" Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

1.1.3 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik" (SO PV) gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,60 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

1.1.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN2016 als vorhandenes Gelände.

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Über den Ausgleichsbezug des § 1a Abs. 3 BauGB hinaus hat die Gemeinde über § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit, landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Kleingewässer werden auch aufgrund ihrer arten- und biotopschutzrechtlichen Bedeutung nicht für die Solarenergieerzeugung überplant. Ferner werden die von der Bebauung Kleingewässer mit 10m, von der Bebauung freizuhaltenden Abständen zu den Baufenstern gesichert. Auch die in Vielzahl vorkommenden Gräben werden mit 7m Abstand von den Baufenstern und damit von der Bebauung bewahrt.

Dementsprechend sind hier Biotoppflegemaßnahmen möglich, die eine entsprechende Festsetzung rechtfertigen.

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden gemäß der *Maßnahme 8.30: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen* der Selbstbegrünung überlassen.

Die Anerkennungsforderungen aus den Hinweisen zur Eingriffsregelung in der Neufassung 2018 sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1.2.1. Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch die Einsaat von standortheimischem Saatgut oder durch Selbstbegrünung als extensive Mähwiese zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht vor dem 15. Juli eines Jahres zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

1.2.2. Die mit A gekennzeichnete Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Kleingewässer inkl. Der dazugehörigen Ufervegetation zu erhalten.

1.2.3. Die mit B gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Baumreihe zu erhalten.

1.2.4. Die mit C gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Feldgehölze zu erhalten.

1.2.5. Die mit D gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese zu entwickeln.

6.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften" erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung M-V gegeben.

Um der Lage des Geltungsbereichs innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Küstenschutz und der damit einhergehenden Gefahr von Sachschäden im Falle einer Sturmflut Rechnung zu tragen, wird eine Mindesthöhe von 2,60 m für die Aufstellung von infrastrukturell wichtigen Anlagen wie Trafo- und Wechselrichterstationen festgelegt.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1.3.1. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. In Einfriedungen sind Öffnungen von mindestens 15 x 20 cm Größe in Bodennähe im Höchstabstand von 15 m einzurichten.

1.3.2. Aufschüttungen und Abgrabungen zur Geländeregulierung sind bis zu einer Höhe von +/- 0,8 m über NHN zulässig.

1.3.3. Für die Unterkante von Trafostationen wird eine Mindesthöhe von 0,8 m über NHN festgesetzt.

6.5 Umweltprüfung

Nach Abfrage des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Aufgrund der Standortsituation und möglicher Umweltwirkungen des Vorhabens wird insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere/Pflanzen und Landschaft ein erhöhter Untersuchungsbedarf festgestellt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die Realisierung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb von Rastgebieten von Zugvögeln ist das Vorkommen seltener bzw. geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Daher wird im Laufe des Verfahrens eine Rastvogelkartierung durchgeführt. Das Vorkommen weiterer Planungsrelevanter Arten unter den Amphibien, Reptilien oder Brutvögeln wird im Rahmen einer Potentialanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage zum Umweltbericht dokumentiert.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkintensität ist für die oben formulierten Planungsziele insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß. Hochwertige Biotopstrukturen werden bewusst nicht überplant.

Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag.

6.6 Verkehrskonzept

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg in der Mitte des Planungsraumes, der südlich des Plangebietes an die Landesstraße L 30 anschließt. Er teilt den Geltungsbereich in einen westlichen und einen östlichen Teil.

Der östliche Planteil kann ohne weiteres vom oben genannten Wirtschaftsweg aus erschlossen werden. Der östliche Teil wird von mehreren Gräben durchzogen, über die aber bereits Querungen aus landwirtschaftlicher Nutzung bestehen. Durch diese wird eine Erreichbarkeit des gesamten westlichen Planteils vom Wirtschaftsweg aus sichergestellt.

Für die Bauphase wird sich hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Lieferfahrzeuge und Montagepersonal nicht vermeiden lassen. Innerhalb dieses beschränkten Zeitrahmens sind ausreichend dimensionierte Aufstellflächen bereit zu stellen, um Behinderungen auf der Zugangsstraße L30 ist auszuschließen. Der rollende Verkehr auf der Landestraße ist sicherzustellen.

7. Immissionsschutz

Blendwirkungen

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich direkt angrenzend, südlich des Geltungsbereichs und dadurch von der Ausrichtung und der Entfernung her in einer Position mit Blendeinwirkung. Es wird daher im Verlauf des Verfahrens ein Blendgutachten erstellt.

Betriebliche Lärmemissionen

Im Nahbereich der Anlage können, z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem ausreichend großen Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet.

Betriebliche sonstige Immissionen

Eine Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Stromkabel unterirdisch verlegt, so dass es nicht zu Konflikten mit der Flächennutzung kommt. Gleiches gilt für den Netzanschlusspunkt außerhalb des Planungsraumes. Ein Anschluss an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz ist nicht erforderlich. Darüber hinaus sind keine medialen Erschließungen erforderlich.

8.2 Gewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine großflächigen Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.

Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, welche die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.

8.3 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Eine Erschließung der Telekommunikation ist nicht erforderlich.

8.4 Abfallrecht

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgen kann.

Für die im Plangebiet liegenden Flächen sind zum derzeitigen Planungsstand keine Altlasten bekannt.

8.5 Brandschutz

Für die gewaltlose Zugänglichkeit der umzäunten PVA ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zufahrtstor vorgesehen.

Um im Schadensfall die zuständigen Ansprechpartner erreichen zu können, sind am Eingangstor die Erreichbarkeiten des für die bauliche Anlage verantwortlichen Betreibers sowie des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft und deutlich angebracht.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der PVA wird der örtlichen Feuerwehr ein Lageplan des Geländes zur Verfügung gestellt. Darin sind die maßgeblichen Anla-

genkomponenten von den Modulen über Leitungsführungen zu Wechselrichtern und Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens enthalten. Relativ gefährdete Komponenten von PVA sind Wechselrichter und Transformatoren.

Da die stromführenden Leitungen überwiegend erdverlegt sind, geht von ihnen nur eine geringe Gefahr der Brandweiterleitung aus. Über die Wege zwischen den Modultischen sowie den Abständen der Modultische untereinander sind Brandschneisen gegeben, die einer evtl. Brandweiterleitung entgegenwirken.

Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen. Brand- und Störfallrisiken werden durch fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der PVA sowie regelmäßige Wartung minimiert.

Im Brandfall sind die "Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen" des Deutschen Feuerwehr Verbandes (siehe Anlagen) unter Verweis auf die VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" zu beachten. Die dortigen Ausführungen betreffen insbesondere die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die Durchführung von Schalthandlungen. Demnach sind PVA bedenkenlos zu löschen, wenn die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage im weitesten Sinne mit einer geringen Brandlast. Dennoch soll ein Grundschutz an Löschwasser von 30 m³/h über 2 Stunden vorgehalten werden.

Für das in Rede stehende Vorhaben ist die Verfügbarkeit des Löschwasserbedarfs über die im und um den Geltungsbereich liegenden Kleingewässer gewährleistet.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Flächenbilanz:

Geltungsbereich:	349.246 m²
Sondergebiet:	299.175 m²
Maßnahme A (Standgewässer mit Ufervegetation):	1.881 m²
Maßnahme B (Baumreihe):	2.346 m²
Maßnahme C (Feldgehölz):	5.218 m²
Verkehrsfläche:	1.274 m²
Gräben:	15.189 m²
Sperrfläche Hochspannungsleitung:	23.228 m²

Zu 2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Zur Ermittlung des Biotopwertes wird zunächst aus der Anlage 3 die Wertstufe ermittelt. „Intensivgrünland auf Mineralstandorten" (GIM) sowie „Intensivgrünland auf Moorstandorten" (GIO) und „Sonstiges Feuchtgrünland (BFN-Code 35.02.06)" (GFD) haben Wertstufe 1, woraus sich der Biotopwert 1,5 ergibt.

Biotopwert GIO: = 1,5

Biotopwert GIM: =1,5

Biotopwert GFD: = 1,5

Zu 2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Durch die große Ausdehnung des Geltungsbereichs ist es notwendig das Sondergebiet in 3 Zonen zu teilen, gestaffelt entsprechend der Entfernung zur nächsten Störquelle, der Ortslage Bischofsdorf.

Daraus ergibt sich folgende Staffelung:

Biotoptyp	<100 m Lagefaktor 0,75	100 m – 625m Lagefaktor 1,0	> 625 m Lagefaktor 1,25
GIO	11.441 m²	104.657 m²	69.751 m²
GIM	17.029 m²	61.369 m²	/
GFD	953 m²	15.451 m²	14.625 m²

Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Biotoptyp	Fläche des beeinträchtigten Biotops in m²	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ m² = Fläche * Biotopwert * Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]
GIO	11.441	1,5	0,75	11.411 * 1,5 * 0,75	12.871
GIM	17.029	1,5	0,75	17.029 * 1,5 * 0,75	19.158
GFD	953	1,5	0,75	953 * 1,5 * 0,75	1.072
GIO	104.657	1,5	1,00	104.657 * 1,5 * 1,00	156.985
GIM	61.369	1,5	1,00	61.369 * 1,5 * 1,00	92.053
GFD	15.451	1,5	1,00	15.451 * 1,5 * 1,00	23.176
GIO	69.751	1,5	1,25	69.751 * 1,5 * 1,25	130.783
GFD	14.625	1,5	1,25	14.625 * 1,5 * 1,25	27.422
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:					**463.520**

Zu 2.4 Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Biotopbeeinträchtigungen im Randbereich der Anlagen bzw. außerhalb der Baugrenze sind für die geplante befristete Zwischennutzung generell nicht zu erwarten. Der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugt keine Immissionen, die eine Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter erwarten lässt.

Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Eine Versiegelung durch Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich ist nicht vorgesehen da bereits ein Bewirtschaftungsweg durch das Gebiet verläuft.

Für Trafostationen werden Vollversiegelungen im Umfang von bis zu 1.050 m² eingeplant. Der Zuschlag für Vollversiegelung beträgt 0,5.

Teil-/Vollversiegelte bzw.- überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung	EFÄ= Teil-/Vollversiegelte bzw.-überbaute Fläche * Zuschlag	Eingriffsflächenäquivalente EFÄ
1.050	0,5	1.050 * 0,5	525
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:			**525**

Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

EFÄ für Biotopbeseitigung in m²	+	EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung in m²	+	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung in m²	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
463.520		/		525	464.045
Summe des multifunktionalen Kompensationsbedarfs m² EFÄ:					**464.045**

Zu 2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Maßnahme 8.30: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Beschreibung: Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen

Anforderungen:

- keine Bodenbearbeitung nach Fertigstellung des Solarparks
- keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- höchstens zweimal jährlich Mahd, Abtransport des Mähgutes
- Frühster Mahdtermin 15. Juli
- Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, nicht vor dem 15. Juli
- Festsetzung der Anerkennungsforderungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung

Wert der Zwischenmodulflächen:

SO EBS Zwischenmodulflächen GRZ 0,4 (40%) → 0,5

Überschirmten Flächen GRZ 0,6 (60%) → 0,2

Damit ergibt sich folgende Äquivalenzfläche für die Maßnahme:

kompensationsmindernde Maßnahme	Fläche in m²	Wertstufe	Fläche * Wert d. kompensationsmindernden Maßnahme = m² FÄ	Flächenäquivalent d. kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄ]
Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen (überschirmte Fläche)	179.505	0,2	179.505 * 0,2	35.901
Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Zwischenmodulflächen)	119.670	0,5	119.670 * 0,5	59.835
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für die kompensationsmindernde Maßnahme:				**95.736**

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m² EFÄ)	-	Flächenäquivalent d. kompensationsmindernden Maßnahme (m² EFÄ)	korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
464.045		95.736	368.309
Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf:			**368.309**

Zu 4. Kompensation des Eingriffes

Flächenbilanz: Grünland 23.228 m²

Maßnahme 2.33: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese

Beschreibung: Umwandlung der Sperrfläche für Hochspannungsleitung in eine Brachfläche durch spontane Begrünung mit Nutzungsoption: Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Anforderungen:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- Spontane Begrünung (keine Einsaat)
- Mindestbreite 10 m
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Nutzungsoption: Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Kompensationswert: **2,0**

Fläche der Maßnahme [m²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	Kompensationsflächenäquivalent [m² KFÄ]
23.228		2,0	46.456
Kompensationsflächenäquivalent			**46.456**

Zu 5. Gesamtbilanzierung

Korrigierter multi-funktionaler Kom-pensationsbedarf aus 2.7 [m² EFÄ]	-	Minderung Flächenäquivalent d. Ausgleichsmaßnahme (m² EFÄ)	korrigierter multi-funktionaler Kom-pensationsbedarf [m² EFÄ]
368.309		46.456	321.853
Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf:			**321.853**

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt **321.853 m² EFÄ**.

Die verbleibenden **321.853 m² EFÄ** werden durch den Erwerb von Ökopunkten in der Landschaftszone „Ostseeküstenland" kompensiert.

Ergebnisbericht faunistische Erfassungen

Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark Bischofsdorf“ der Gemeinde Wiek

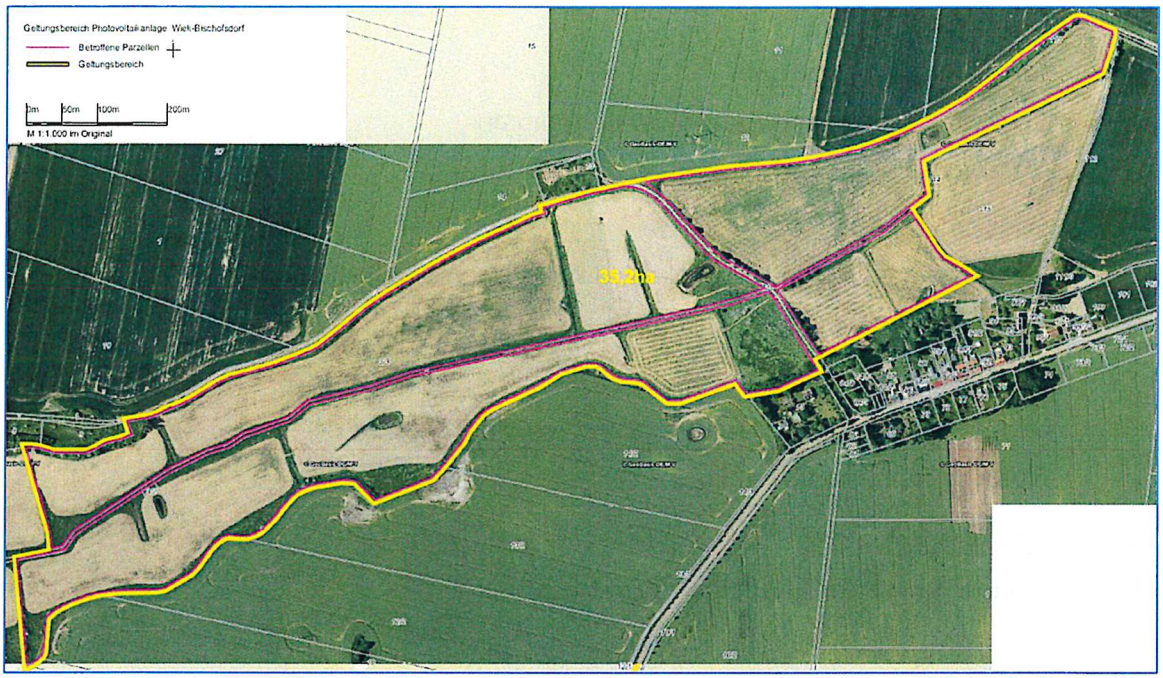

Abb. 1 Lage des Vorhabens

Auftraggeber: **Baukonzept Neubrandenburg GmbH**
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Auftragnehmer: Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg
Passow Pappelstraße 11
17121 Görmin

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Tel.: 0162 4411062
Mail: jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Bearbeitung: **Dr. Juliane Schatz**
Diplom-Biologin
Tel.: 0176 46587286
Mail: jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Datum: **16.02.2024**

16.02.2024

Aufgabenstellung:

Kartierleistungen

- Erfassung von Brutvögeln
  Revierkartierung, Sichtbeobachtung, Verhören
  März bis Juli, 6x Tag- und 2x Nachterfassungen
- Erfassung von Reptilien
  Sichtbeobachtung, ggf. Kontrolle von künstlichen Verstecken
  Mai bis September, 5x Erfassungen
- Erfassung von Amphibien
  Sichtbeobachtung, Verhören, Reusen-/Kescherfang
  März bis Juni, 4x Erfassungen

Untersuchungsgebiet

- Plangebiet (ca. 35,2 ha) plus 100 m Umfeld

Auftragsdatum:

06.04.2023

Erfassungszeitraum:

Brutvögel: April bis Juli 2023
Reptilien: Mai bis September 2023
Amphibien: April bis Juni 2023

Anzahl der Erfasser:

1-2 Personen

Methoden:

Brutvögel - Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus, mittels optischer Hilfen (Fernglas und Spektiv), überwacht. Insgesamt wurden ab April sechs Untersuchungsdurchgänge absolviert. Um insbesondere die Brutvögel der Agrarlandschaften zu erfassen wurden für die Nachtbegehungen die Monate April und Juni (je 1 Termin) gewählt. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nah-

rungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.
Im 100 m-Umfeld wurde insbesondere im Siedlungsbereich und entlang der Wassergräben auf eine genauere örtliche Eingrenzung des Reviers verzichtet (lediglich Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung), sofern es sich gegenüber PV-Anlagen um nicht empfindliche Arten handelte.

Reptilien - Zur Erfassung von Reptilien wurde entsprechend Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen und mit Fernglas abgesucht wurden. Es wurden ab Mai fünf Begehungen durchgeführt und künstliche Verstecke (Reptilienplots) eingesetzt. Auf Grund fehlender geeigneter Habitate und der landwirtschaftlichen Nutzung kamen Fangzäune und Bodenfallen nicht zum Einsatz.

Amphibien - Es wurden die üblichen Methoden zur Erfassung von aquatischen Arten angewandt, insbesondere Verhören und Sichtbeobachtungen am Tag und in der Nacht (mit Hilfe eines Strahlers) sowie Kescher- und Reusenfang. Insgesamt wurden ab April vier Erfassungsdurchgänge absolviert. Fangzäune und Bodenfallen kamen auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zum Einsatz.

Tab. 1 Untersuchungsstaffelung

	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Brutvögel	1	2	2	1		
Reptilien		1	1	1	1	1
Amphibien	1	2	1			

Tab. 2 Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

	April	Mai 1	Mai 2	Juni 1	Juni 2	Juli	Aug.	Sep.
Datum	12.04.	10.05.	22.05.	11.06.	22.06.	18.07.	17.08.	10.09.
Höchsttemperatur [°C]	9	13	15	18	23	21	21	24
Tiefsttemperatur [°C]	3	9	11	13	16	14	16	18
Sonnenstunden [Std.]	10	14	14	15	14	14	6	12
Niederschlag [mm]	<1	0	0	0	0	0	<1	0
Windstärke [km/h]	18	24	20	32	12	34	18	12
Brutvögel [Std.] Tag-/Nachtanteil	6/3	6	6	6/3	6	6	-	-
Reptilien [Std.]	4	4	4	4	4	4	4	4
Amphibien [Std.]	4	4	4	4	-	-	-	-

Abb. 2 bis 9 Ansichten des Vorhabengebietes

Ergebnisse:

Brutvögel

Im Plangebiet und Umfeld (100 m) konnten im Erfassungszeitraum 42 Vogelarten festgestellt.

Tab. 3 Erfassungsergebnisse Brutvögel

	April	Mai I	Mai II	Juni I	Juni II	Juli	Status	
							Plangebiet	Umfeld
Amsel	SB	SB	SB		SB	SB		BZF
Aas-/ Nebelkrähe	SB						NG	NG
Bachstelze	SB	SB						BZF
Blaumeise	SB	SB			SB		NG	BZF
Bluthänfling		RV	RV	SB	SB	SB	NG	BN (1BP)
Braunkehlchen			RV	RV	RV	SB	BN (1 BP)	NG
Buchfink		RN	RV	RV	SB			BN (1BP)
Dorngrasmücke			RV	RV	RV	RV	BN (2 BP)	BZF
Drosselrohrsänger			RV	RN	RN		BV (1 BP)	BZF
Fischadler			Ü					
Feldlerche	RV	RV	RV	RV	RV	SB	BN (3 BP) BV (2 BP)	BN (2 BP) BV (1 BP)
Gartengrasmücke			RV	RV			BV (1 BP)	BZF
Gartenrotschwanz		SB						BZF
Gelbspötter			RN		RN			BZF
Goldammer	RN	RV	RV	RV	SB	SB	BN (1 BP)	NG
Grauammer	SB	RV	RV	RV	SB	SB	BN (1 BP)	NG
Graugans	SB						NG	
Graureiher		SB					NG	
Grünfink	SB	RV	RV	SB				BN (1 BP)
Haussperling	SB	SB	SB	SB	SB	SB	NG	BZF
Kohlmeise	SB	SB	SB		SB	SB		BZF
Kranich	SB	SB	SB				1 RP	
Mäusebussard		Ü	SB	SB	Ü	SB	NG	NG
Mönchsgrasmücke		RN	RV		SB		BZF	BZF
Neuntöter			SB	RV	RV	SB	BN (1 BP)	BN (1 BP)
Rauchschwalbe			SB	SB	SB		NG	BZF
Ringeltaube	SB	SB		SB			NG	NG
Rohrweihe			SB				NG	NG
Rotkehlchen	RN		SB					BZF
Rotmilan		Ü	Ü					
Schwarzkehlchen	SB	RV	RV	RV	RV	SB	BN (2 BP)	NG
Schilfrohrsänger		RV	RV	RV			BV (1 BP)	BZF
Seeadler	Ü					Ü		
Singdrossel	RN	RN						BZF
Sprosser			RN	RN				BZF
Star	SB		SB				NG	NG
Stieglitz		SB	SB				NG	
Stockente	SB	SB	SB				BV (1 BP)	
Sumpfrohrsänger			RN				BZF	
Teichhuhn		RN	SB				BV (1 BP)	
Teichrohrsänger		RN	RV	RV	SB		BV (3 BP)	BZF
Turmfalke				Ü				
Zilpzalp	RN	RN	RN	RN	RN		BZF	BZF

Erfassung	RV = Revierverhalten (z. B. singendes/ balzendes Männchen, Paare, Nistmaterial oder Futter tragender Altvogel, warnender Altvogel), RN = Rufnachweis, SB = Sichtbeobachtung
Status	BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast
Sonstiges	BP = Brutpaar, RP = Revierpaar, Ü = Überflug, min. = mindestens

Auf der Vorhabenfläche gelangen Brutnachweise (z. B. Feststellung fütternder Altvögel oder Familien) von sieben verschiedenen Arten, wobei mehrheitlich nur ein Brutpaar (Braunkehlchen und Neuntöter) nachgewiesen wurde, seltener zwei Brutpaare (Schwarzkehlchen und Dorngrasmücke) oder mehr (Feldlerche). Im 100 m-Umfeld wurden ebenfalls Brutvorkommen der Feldlerche und des Neuntöters, aber auch des Bluthänflings, des Grün- und Buchfinks festgestellt. Im Vorhabengebiet besteht zudem ein Brutverdacht für Teichhuhn, Stockente und Zweigsängerarten. Die Revierzentren der entsprechenden Arten sind in Abbildung 10 dargestellt.

Neuntöter - Am 22.05.2023 wurde punktuell, nahe des Kleingewässers, eine Ansammlung von sieben Neuntöter (2 Männchen, 5 Weibchen) auf Weidepfählen und Schilfrohr beobachtet, zudem gelangen am Erfassungstag im Plangebiet noch drei weitere Artnachweise. Die Beobachtungen lassen sich auf Durchzug (Langstreckenzieher), Reviergründung und Paarbildung zurückführen. Insgesamt wurden im Erfassungszeitraum 2023 zwei Brutpaare des Neuntöters in den Randstrukturen bzw. in den Gehölzen im Umfeld der Vorhabenfläche nachgewiesen. Die Art nutzt die Grünlandfläche zur Nahrungssuche (z. B. Käfer, Grillen und ggf. Kleinsäuger).

Feldlerche - Während zu Beginn der Untersuchungen zeitgleich bis zu acht singende Männchen der Feldlerche, insbesondere im mittleren Bereich der Fläche, verhört bzw. gezählt - konnten, so reduzierte sich die Anzahl der Feldlerchen mit Revierverhalten im Verlauf der Erfassungszeit deutlich. Innerhalb des Saisonverlaufes bildete sich Großteils eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke (Höhe > 20 cm) auf den Grünlandflächen aus, welche zur Verschlechterung der Brutbedingungen bzw. des Brutbiotops führte (eingeschränkte Fortbewegung der Feldlerche). Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 bis 50% sind für die Nestanlage optimal. Auf Grund des hohen Aufwuchses wurden einige Reviere aufgegeben oder verlagert bzw. Bruten möglicherweise abgebrochen. Auf den umliegenden Ackerflächen verschlechterten sich ebenfalls die Brutbedingungen durch den Anbau von wenig geeigneten Feldfrüchten (z. B. Raps).
Innerhalb optimaler Bruthabitate sind die Brutreviere 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Auf konventionell bewirtschafteten Ackerflächen finden sich in der Regel nur 1 bis 2 Reviere pro 10 ha.
Die Feldlerche bevorzugt zudem offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder andere Vertikalstrukturen. Strukturbedingte visuelle Störwirkungen ergeben sich im Plangebiet durch umliegende Gehölze, deren Nähe gemieden wird (z. B. Abstand von >50 m zu Einzelbäumen und >120 m zu Baumreihen bzw. geschlossener Gehölzkulisse). Auf Grund des artspezifischen Meideverhaltens der Feldlerche, aber auch bedingt

durch die vorhandenen Grabenstrukturen, sind nur auf etwa 20,5 ha der Planfläche Brutvorkommen zu erwarten. Die Feldlerche erwies sich in der Saison dennoch als häufigster Brutvogel und Nahrungsgast im Plangebiet.

Teichhuhn - Im westlichen Teil der Planfläche gelang wiederholt der Nachweis des Teichhuhns. Während im April ausschließlich Rufe (Achtungs- und Revierrufe) zu verzeichnen waren, so gelang im Mai die Sichtbeobachtung eines Alttieres. Die Grabenränder sind dicht mit Schilfrohr bewachsen und folglich schlecht einsehbar. Ein Brutvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden (Brutverdacht). Abwanderungen von Familien aus dem Brutrevier in ein Aufzuchtrevier sind zudem für diese Art bekannt und entsprechend möglich.

Zweigsänger - Die Zweigsängerarten Drossel-, Teich-, Sumpf- und Schilfrohrsänger wurden im Untersuchungsgebiet insbesondere akustisch nachgewiesen. Am häufigsten war der Teichrohrsänger zu verzeichnen. Entsprechend der Anzahl singender Männchen wird die Anzahl an Brutpaaren wie folgt geschätzt (Brutverdacht): Teich- (3 BP), Schilf- (1 BP) und Drosselrohrsänger (1 BP). Der Sumpfrohrsänger wurde im Jahr 2023 nur einmalig innerhalb der Brutzeit dieser Art akustisch nachgewiesen. Brutvorkommen sind auf Grund der Habitatausstattung ebenfalls im Plangebiet möglich (potentielles Bruthabitat).

Kranich - Während der Flächenbegehungen in den Monaten April und Mai wurde im westlichen Teil der Planfläche und auf der südlich angrenzenden Ackerfläche (100 m Umfeld) wiederholt ein Kranichrevierpaar bei der Nahrungssuche beobachtet. Kraniche zeigen eine große Variabilität in der Brutplatzwahl, so dass beispielsweise kleine Feuchtstellen in der Kulturlandschaft (z. B. Sölle), Nassbrachen oder überstaude Wiesen genutzt werden. Im Plangebiet waren im Jahr 2023 keine geeigneten Feuchtstellen vorhanden.

Weißstorch - Im Untersuchungsgebiet gelangen im Erfassungszeitraum 2023 keine Nachweise des Weißstorches, zudem sind im Norden von Rügen (Halbinsel Wittow) keine Brutvorkommen dieser Art bekannt. Die Grünlandflächen stellen somit keine essentiellen Nahrungsflächen für den Weißstorch dar (Datenbank Weißstorch-Erfassung, Stand 10.01.2024).

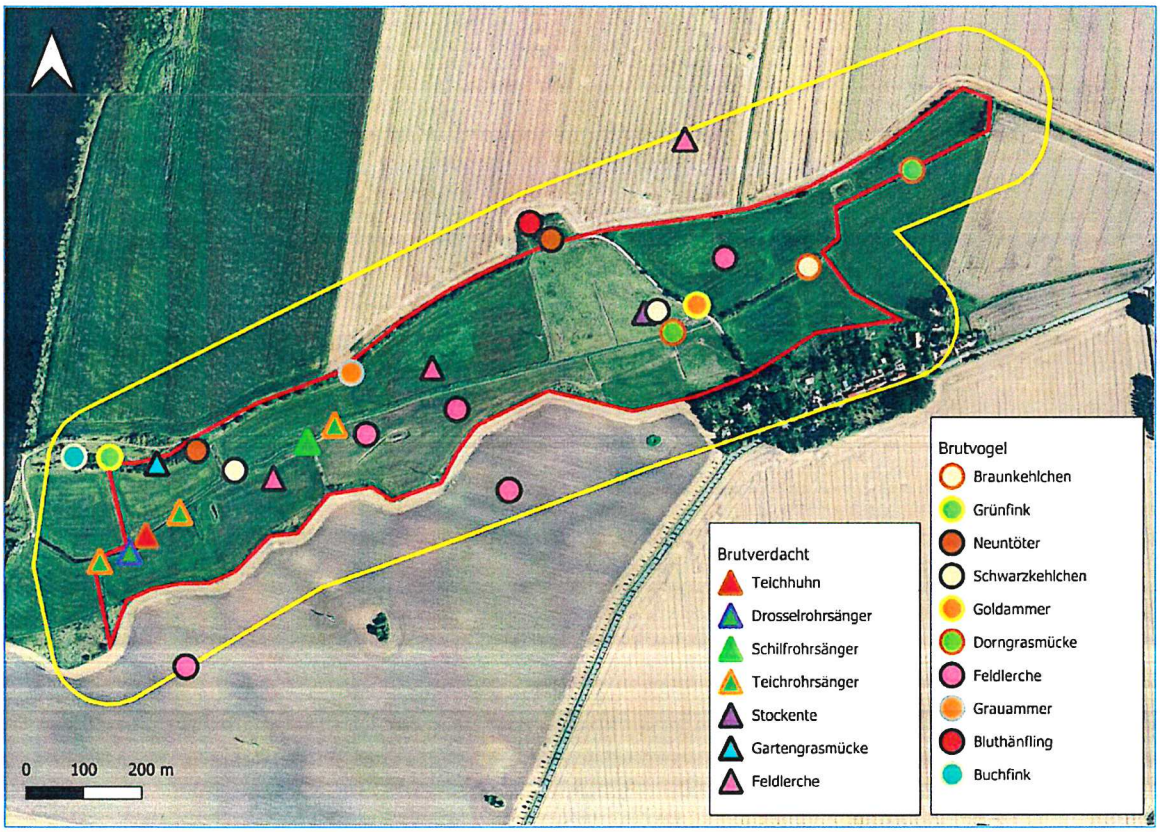

Abb. 10 Brutnachweise und Brutverdachtsfälle - Revierzentren im Plan- (rot) und Untersuchungsgebiet (gelb)

Das Vorkommen von Nahrungsgästen konzentrierte sich nicht nur auf Gehölzbereiche der Randstrukturen, sondern auch auf die Grabenstrukturen und die Grünlandflächen.

Abb. 11 Kranich

Abb. 12 Neuntöter

Abb. 13 Neuntöter-Ansammlung

Reptilien

Es konnten im Untersuchungsgebiet während der Begehungen keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten nachgewiesen werden. Die Grünlandfläche stellt für Zauneidechsen zudem kein geeignetes Habitat zur Reproduktion oder Überwinterung dar. Es fehlt beispielsweise an besonnte sandige Bereiche oder an Kleinstrukturen wie Steinhaufen, Totholz oder vermoderte Baumstubben. Auch an den Randstrukturen der angrenzenden Ackerflächen fehlten diese Strukturen weitestgehend. Daten zum Vorkommen bzw. Fundpunkte von Zauneidechsen auf der Halbinsel Wittow fehlen. Im Plangebiet, insbesondere im Grabensystem, wird jedoch ein Vorkommen der Ringelnatter erwartet.

Amphibien

Durch das gesamte Plangebiet ziehen sich Gräben (Fließgewässer). Weiterhin befinden sich temporäre Kleingewässer und Feuchtsenken im Vorhabengebiet. Ackerhohlformen sind im Umfeld der Grünlandflächen vorhanden. Während der Erfassungen im Jahr 2023 wurden ausschließlich Grünfrösche (Gattung *Pelophylax*, Teich-/Seefrosch) verhört und beobachtet.
Das Vorkommen der Art Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) wird auf Grund des bisher bekannten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen. In weiteren Gewässern in der näheren Umgebung (bis 100 m-Entfernung) wurden wiederum keine Amphibien verhört oder gesichtet. Aus der unmittelbaren Umgebung sind keine weiteren Amphibienvorkommen bekannt.

Abb. 14 Grünfrosch (Gattung Pelophylax, Teich-/Seefrosch) im Wassergraben.

Weitere Beobachtungen

Es gab in der Erfassungszeit 2023 keine Hinweise (z. B. Sichtbeobachtung, Spuren, Losung) auf ein Ottervorkommen, es sind zudem in der Region keine Vorkommen bekannt.